

Wesentliche Informationen für die Wirtschaft in der Corona-Krise

Kreiswirtschaftsförderung Lippe

Wir sind für Sie da.

Bitte schreiben Sie uns eine Mail an kreiswirtschaftsfoerderung@kreis-lippe.de mit Ihrem konkreten Anliegen und Ihren Kontaktdaten – wir bearbeiten Ihre Mail umgehend oder rufen Sie auf Wunsch so schnell wie möglich zurück.

Innerhalb der Woche erreichen Sie uns eingeschränkt auch telefonisch unter **05231 62-5740**, eine E-Mail an uns **ist immer möglich und wird zu jeder Zeit bearbeitet.**

Mit besten Grüßen – bleiben Sie gesund!



Lippewirtschaft

Ihre Kreiswirtschaftsförderung Lippe

In dieser Zusammenstellung finden Sie sämtliche Informationen, die Ihnen während der Corona-Krise hoffentlich hilfreich zur Seite stehen. Formulare und separate Dokumente finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.kreis-lippe.de/Wirtschaftsstandort-Lippe-/Kreiswirtschaftsfoerderung/Aktuelles-Presseinfos/>

Wir aktualisieren alle nötigen Informationen und halten Sie nach bestem Wissen und Gewissen auf dem Laufenden. Bitte beachten Sie stets das Datum.

- I. **Aktuelle Neuigkeiten**
- II. **Fördermöglichkeiten & Quarantänebestimmungen**
- III. **Kurzarbeit**
- IV. **Steuerrechtliche Fragen & Sozialversicherung**
- V. **Allgemeine Informationen**

Detmold, 15. Juli 2020

I. Aktuelle Neuigkeiten

Sehr aktuell: Rückmeldeverfahren NRW-SOFORTHILFE 2020 bis auf Weiteres gestoppt

Nachdem das Land durch die NRW-Soforthilfe zahlreiche Unternehmen unterstützt hat, fordert es nun einen Teil der Auszahlungen zurück. Da sich im Laufe des Rückforderungsprozesses jedoch Probleme bei den Abrechnungsvorgaben aufgetan haben, sind diese nun zuerst mit dem Bund zu klären. **Somit ist das Rückmeldeverfahren bis auf Weiteres gestoppt.**

1. NRW-Soforthilfe 2020: Grundsätzlich zum Rückmeldeverfahren:

- **Fragen und verbindliche Antworten zum Rückmeldeverfahren** finden Sie auf der offiziellen Website des Wirtschaftsministeriums NRW:
<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-rueckmeldeverfahren>
 - Hier finden Sie auch ein **Erklär-Video** mit einer **Schritt-für-Schritt-Anleitung** zum Umgang mit den Unterlagen.
- Die **Echtheit der Mail**, die Sie zum Rückmeldeverfahren erhalten, erkennen Sie an dieser **Absender-Adresse**: noreply@soforthilfe-corona.nrw.de.
 - Falls Sie **Mails zur Soforthilfe von anderen Absendern** erhalten, **beantworten Sie diese bitte auf keinen Fall !**
- **Inhaltliche Fragen zum Rückmeldeverfahren**, die nicht durch die FAQs auf o.g. Website beantwortet werden, richten Sie bitte **per Mail an folgende Adresse**: soforthilfe-rueckmeldung@mwide.nrw.de.
- In der offiziellen Mail (ausschließlich von der genannten Adresse noreply@soforthilfe-corona.nrw.de) wird **erklärt, wie Sie berechnen**, ob Sie zu viel erhaltenes Geld zurückerstatten müssen.
- Bitte überweisen Sie jetzt nicht selbstständig zu viel erhaltene Soforthilfe-Gelder, sondern nutzen Sie für die Berechnung den in der offiziellen Mail angehängten **Vordruck „Ermittlung des Liquiditätsengpasses – NRW-Soforthilfe 2020“**.
- **Vorsicht: Fallen Sie nicht auf Betrüger rein!**

Detmold, 15. Juli 2020

2. Überbrückungshilfe (nach der NRW-Soforthilfe 2020):

- Im Anschluss an die NRW-Soforthilfe wird die sogenannte **Überbrückungshilfe** für die Monate **Juni bis August** gewährt. **Sie gilt branchenübergreifend**, wobei den Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Clubs und Bars, als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustausches, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Profisportvereinen der unteren Ligen, Schaustellern, Unternehmen der Veranstaltungslogistik sowie Unternehmen im Bereich um Messveranstaltungen angemessen Rechnung zu tragen ist.
- Einzelheiten zur genauen Ausgestaltung der Überbrückungshilfe und zum Antragsverfahren entnehmen Sie dieser **offiziellen Website des Bundeswirtschaftsministeriums:**
www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de
- Das Land Nordrhein-Westfalen ergänzt die Hilfen des Bundes um ein **Zusatzprogramm für den Unternehmerlohn**: Mit der „**NRW Überbrückungshilfe Plus**“ erhalten Solo-Selbstständige und Freiberufler eine einmalige Zahlung in Höhe von 1.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate. Dazu halten Sie sich bitte auf der **offiziellen Website des Wirtschaftsministeriums NRW** auf dem Laufenden:
<https://www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe>
- Bitte beachten Sie, dass Ihr **Antrag auf Überbrückungshilfe** **ausschließlich über Ihren Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer** gestellt werden muss.

3. weitere Korrespondenz:

- Wir bemühen uns, Ihr Anliegen schnellstmöglich zu klären, und **melden uns wieder bei Ihnen**.
- Für Ihre weitere **Korrespondenz mit der Kreiswirtschaftsförderung in Sachen Soforthilfe bzw. Überbrückungshilfe** nutzen Sie bitte ausschließlich folgende Mail-Adresse: kreiswirtschaftsfoerderung@kreis-lippe.de.

Detmold, 15. Juli 2020

Aktuelle Neuigkeiten

Grundsätzliches

II. Fördermöglichkeiten & Quarantänebestimmungen

Grundsicherung für Existenzgründer / Vereinfachter Zugang möglich

Wer ab dem 1. März bis einschließlich zum 30. September 2020 einen Neuantrag auf Grundsicherung stellt, für den entfällt für die ersten 6 Monate die Vermögensprüfung, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist. In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für Miete und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt.

<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

Hinweis:

Gemäß den Vorgaben des Bundes kann nach derzeitigem Stand die Überbrückungshilfe plus für den Lebensunterhalt für drei Monate in Höhe von 1.000,00 Euro beantragt werden.

Dies umfasst auch private Mietkosten und Krankenversicherungsbeiträge. Für die Deckung der Lebenshaltungskosten (Ernährung, Kleidung, Hausrat, etc.) sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung können Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) beantragt werden. Aktuell können Sie darüber (auch wenn Sie gar nicht arbeitsuchend sind) auch finanziell unterstützt werden.

Weitere Informationen zur Grundsicherung erhalten Sie über die [Bundesagentur für Arbeit](#)

Nähere Informationen auf:

https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) informiert über Fördermöglichkeiten

Die **KfW-Information** für Multiplikatoren mit dem Thema „Unternehmensfinanzierung“ ebenso wie die Übersicht von Fördermöglichkeiten finden Sie jeweils in pdf-Formaten auf unserer Homepage unter [Aktuelles](#)

Kulturstärkungsfonds für Kultureinrichtungen

Während das Bundesprogramm „[Neustart Kultur](#)“ vor allem die privatwirtschaftlich tätigen Kulturstätten aller Sparten in den Blick nimmt, konzentriert sich der [Kulturstärkungsfonds](#) des Landes auf die maßgeblich vom Land oder den Kommunen getragenen, kulturell bedeutsamen Einrichtungen sowie auf freie gemeinnützige Initiativen. Mehr entnehmen Sie bitte den verlinkten Websites.

Die Mittel unterstützen Einrichtungen, die wegen Corona-bedingter Einschränkungen keine ausreichenden Einnahmen erwirtschaften können und sich daher in einer finanziell angespannten und Weiterbetrieb gefährdeten Situation befinden.

Quarantäne: Landschaftsverband Westfalen Lippe: Informationen zur Entschädigung bei Verdienstauffällen wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbot

Eine Quarantäne wird überwiegend von dem Gesundheitsamt des Wohnsitzkreises des Arbeitnehmers ausgesprochen.

Die Entschädigungsleistung des Arbeitgebers erfolgt durch die für den Sitz des Arbeitgebers zuständigen Ämter, da dort das Arbeitsverhältnis begründet ist.

Dies ist dann ggfs. eine Behörde in einem anderen Bundesland.

Für Arbeitsverhältnisse mit Sitz des Arbeitgebers in Lippe ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zuständig.

Die Quarantäneentschädigung ist nur über das Antragsformular zu erhalten, welches unter dem angegebenen Link zu finden ist.

<https://www.corona-infektionsschutzgesetz-nrw.lwl.org/de/quarantaene-und-taetigkeitsverbot/>

Hilfreiche Links zum Corona-Virus

Robert Koch-Institut

Fragen und Antworten sowie aktuelle Informationen zum neuartigen Corona-Virus:
https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Corona-Virus:
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

III. Kurzarbeit

Wenn Unternehmen die regelmäßige Arbeitszeit kürzen, kann über Kurzarbeitergeld der Agentur für Arbeit die finanzielle Situation der Beschäftigten verbessert werden. Als Leistung aus der Arbeitslosenversicherung gleicht das Kurzarbeitergeld teilweise den Verdienstaufschlag aus. So können Arbeitsplätze erhalten werden, obwohl die aktuelle Situation Ihres Betriebes Entlassungen notwendig machen würde. Der Arbeitgeber wird zudem bei den Kosten der Beschäftigung entlastet.

Kurzarbeitergeld und erleichterte Beantragung **Arbeitslosengeld / Grundsicherung**
(Quelle: Bundesagentur für Arbeit).

Generelle Informationen zum Kurzarbeitergeld – FAQ:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Informationen zum Kurzarbeitergeld bei Entgeltausfall mit den jeweils aktuellen Antragsvordrucken und Abrechnungslisten:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

Arbeitsrecht und Arbeitsschutz

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMA) informiert auf seinen Internetseiten über die arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen, die für Arbeitgeber und für Arbeitnehmer zu beachten sind.

Die Informationen sind unter dem nachfolgenden Link abrufbar:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

IV. Steuerrechtliche Fragen & Sozialversicherung

Steuerstundungen gegenüber dem Finanzamt

Liquidität durch Reduzierung von Zahllasten erhöhen

Unternehmen können gegenüber der Finanzverwaltung NRW eine Reduzierung Ihrer Zahllasten beantragen. Beim zuständigen Finanzamt kann ein Antrag auf zinslose Stundung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer gestellt werden. Weiterhin können unbürokratisch Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer per Antrag gestundet werden.

Zudem kann der Steuermessbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen per Antrag reduziert werden.

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2020-03-19_formularentwurf_final_1seite_kj.pdf

Sozialversicherungsstundungen gegenüber der Krankenkasse

Liquidität durch Stundung der Sozialversicherungsbeiträge

Um den Unternehmen und Selbstständigen hier zu helfen, hat der GKV-Spitzenverband allen gesetzlichen Krankenkassen empfohlen, die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend zu erleichtern.

Also den Unternehmen und Selbstständigen, die nachvollziehbar aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu ermöglichen, die Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend später zu zahlen.

Reduktion der eigenen Krankenkassenbeiträge Selbständige können Belastungen reduzieren

Selbstständige, die gesetzlich versichert sind, können bei unverhältnismäßiger Belastung einen Antrag auf Reduzierung ihres Beitrags bei ihrer Krankenversicherung stellen.

Eine solche Belastung liegt vor, wenn das aktuelle Arbeitseinkommen um mehr als ein Viertel gegenüber dem zuletzt für die Beitragsberechnung festgestellten Arbeitseinkommen reduziert ist. Grundlage für die Berechnung sind der Vorauszahlungsbescheid zur Einkommensteuer und Unterlagen, die das voraussichtliche reduzierte Arbeitseinkommen belegen.

V. Allgemeine Informationen

Grundschulen nehmen Schulbetrieb seit dem 15.06.2020 wieder auf

Schulbetrieb hat schrittweise seit dem 11.05.2020 begonnen

Näheres auf:

<https://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus#da9fc8e6>

Corona-Update ab dem 12.07.2020:

Das Land NRW hat weitere Lockerungen bekannt gegeben.

Hier die wesentlichen Neuerungen:

Hochzeiten sowie weitere Veranstaltungen, bei denen die Kontaktrückverfolgung sichergestellt ist, dürfen nunmehr mit bis zu 150 Personen stattfinden.

Bei **Kultur- und weiteren Veranstaltungen** wird der Schwellenwert, ab dem ein Hygienekonzept notwendig ist, von 100 auf 300 Personen angehoben.

Die Personenbegrenzung bei **Kontaktsport in der Halle** wird von 10 auf 30 Personen erhöht. Auch die zulässige Zuschauerzahl wird von 100 auf 300 erhöht.

Änderungen sind auch bei der Einreise aus Risikogebieten vorgesehen:

Beschäftigte aus kritischen Infrastrukturen würden nach der Rückreise vom Sommerurlaub oder Verwandtenbesuch aus einem Risikogebiet nicht mehr automatisch von der Quarantänepflicht ausgenommen, sondern nur nach einem Negativtest.

Diese und weitere Bestimmungen entnehmen Sie bitte der Corona-Schutzverordnung auf unserer Website unter [Aktuelles](#) sowie auf:

<https://www.wa.de/nordrhein-westfalen/coronavirus-nrw-lockerungen-heute-regeln-verbote-private-feiern-erlaubt-handel-bars-aktuell-13607566.html>